

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Bürgereingabe gem. § 24 GO, Anlage eines gesicherten Fuß- und Radweges sowie von Parkplätzen entlang der Prämonstratenserstraße in Köln-Dünnwald (Az.: 02-1600-73/14)****Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	26.01.2015

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt dem Petenten für seine Eingabe und spricht sich für die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Radverkehrs aus.

Die Bezirksvertretung befürwortet zudem die Anlage eines temporären Parkplatzes westlich des Kirchengeländes und spricht sich für die Einleitung eines Befreiungsverfahrens nach den Vorschriften des Landschaftsplans aus.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

1. Der Petent beantragt den Bau eines Fuß-/Radweges als Lückenschluss vom heutigen Ausbauende am Mutzbach bis auf Höhe der St. Nikoluaskirche sowie die Schaffung von Parkplätzen westlich der Nikolauskirche in Köln-Dünnwald.
2. Der aus Südwesten kommende Dünnwalder Kommunalweg (L 101) ist eine nicht angebaute Landstraße mit zwei Fahrstreifen und einem gemeinsamen Geh- und Radweg. Die Landstraße geht in die in östliche Richtung führende Prämonstratenserstraße über. Dabei endet der gemeinsame Geh- und Radweg im Übergangsbereich der beiden Straßen.

Der Radverkehr wird im Übergangsbereich auf die Fahrbahn der Prämonstratenserstraße eingeschleust und fährt gemeinsam mit dem Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn Richtung Berliner Straße.

Der Fußgängerverkehr wird im Übergangsbereich mit Hilfe eines Fußgängerüberweges (FGÜ) gesichert auf den gegenüberliegenden Gehweg geführt. Der Gehweg verläuft in östliche Richtung entlang des nördlich verlaufenden angebauten Bereichs der Prämonstratenserstraße.

Um die Verkehrssicherheit im Übergangsbereich bzw. im Kurvenbereich zu erhöhen ist eine Geschwindigkeit von 30 km/h per Einzelbeschilderung angeordnet.

Der südliche Abschnitt der Prämonstratenserstraße ist im maßgebenden Bereich bis zum Klosterhof nicht angebaut. Des Weiteren befinden sich die im südlichen Bereich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem geschützten Landschaftsbestandteil.

Aus Sicht der Verwaltung wird die Weiterführung des gemeinsamen Gehweges nicht empfohlen, da zum einen eine gesicherte Fortführung des Gehweges vorhanden und zum anderen der südlich an die Prämonstratenserstraße angrenzende Bereich nicht angebaut ist.

Derzeit wird der Radverkehr im Anschluss an den baulichen Radweg auf die Fahrbahn geführt. Diese Radverkehrsführung ist bei den vorhandenen Kraftfahrzeugmengen und der vor-

geschriebenen Geschwindigkeit von 30 km/h aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich ausreichend. Die Anlage eines baulichen Radweges wird daher nicht empfohlen.

3. Zur deutlichen Verbesserung der Situation für den Radverkehr regt die Verwaltung die Verbesserung durch eine deutlichere Ein- und Ausschleusung des Radverkehrs vom baulichen Radweg auf die Fahrbahn an. Zudem könnte die Mittelmarkierung entfernt werden.
4. Die durch den Petenten vorgeschlagene Herstellung eines Parkplatzes im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche wird von der Verwaltung zur Reduzierung des Parkdrucks bei Veranstaltungen im Klosterhof befürwortet, kollidiert aber ebenfalls mit den Gebots- und Verbotsvorschriften des Landschaftsplans. Hier wäre eine Befreiung gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz des Landes NRW erforderlich.

Es ist anzumerken, dass der angrenzende Klosterhof grundsätzlich verpflichtet ist, bei privaten Veranstaltungen die notwendigen Stellplätze in ausreichender Anzahl zu eigenen Lasten her- und bereitzustellen.

Von den Verboten des Landschaftsplans können laut § 67 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Befreiungen erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 67 (1) 1 greift hier nicht, da der Parkplatz nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird.

Eine Befreiung nach § 67 (1) 2 BNatSchG ist unter gewissen Umständen gegeben. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege kann der Ansicht der Verwaltung z.B. durch Anlage eines temporären Parkplatzes ausschließlich für die in 2017 gehäuft stattfindenden Veranstaltungen erreicht werden.

Die Verwaltung wird das Verfahren einleiten, sobald ein formloser Antrag auf Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplanes gestellt wurde.

Im Antrag ist zu erläutern, warum die Einhaltung des Verbots zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und warum die Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur und Landschaft herzustellen, ist darüber hinaus die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Dauer des Befreiungsverfahrens beträgt im Höchstfall ca. 6 Monate.

Die Verwaltung empfiehlt, dass Befreiungsverfahren parallel zu einem Baugenehmigungsverfahren zu führen, da eine eventuelle Befreiung immer aufgrund der eingereichten Unterlagen erfolgt. Wurde die Befreiung aufgrund eines Entwurfes ausgesprochen, für den sich im Baugenehmigungsverfahren noch Änderungen oder Erweiterungen ergeben, wäre eine erneute Befreiung zu beantragen.

Anlagen